

**GARTENORDNUNG**  
**FAMILIENGÄRTNERVEREIN KRONBÜHL-WITTENBACH**  
**(Mitglied des schweiz. Familiengärtner-Verbandes)**

**Art. 1** Diese Gartenordnung gilt für Pflanzland, das der Familiengärtnerverein erworben oder gepachtet hat.

**Art. 2** Die Pflanzler eines Areals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle Pflanzler und Besucher die Gartenordnung und die Verfügungen des Vorstandes einhalten, sowie allgemeine Schicklichkeit und Verträglichkeit wahren.

**Art. 3** Das Pflanzland wird in Parzellen eingeteilt und an Vereinsmitglieder verpachtet. Die Parzellen werden mit Pfählen begrenzt, die weder versetzt noch entfernt werden dürfen.

Die Parzellen dürfen mit Beton-Stellriemen oder imprägnierten Brettern eingefasst werden. Die Einfassungen müssen stets in gutem Zustand gehalten werden. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

**Art. 4** Als Bepflanzung im Sinne des Familiengärtnervereins Kronbühl-Wittenbach gelten Gemüse, Blumen und Beeren jeder Art, sowie Ziersträucher und Zwergobstbäume oder Spaliere. Bis zur Parzellengrenze sind folgende Abstände allgemein verbindlich:

60 cm für Pflanzen und Sträucher über 60 cm Höhe.

80 cm für Johannis-, Stachel- und Himbeeren.

100 cm für Brombeer-, Reben- und Obstbäume bis 200 cm Höhe.

150 cm für gleiche Kulturen bis 300 cm Höhe.

200 cm für Zwergobstbäume.

Pro Areal dürfen höchstens zwei kleinkronige Bäume gepflanzt werden.

Im Rahmen dieser notwendigen Bestimmungen ist jedem Pächter die Art und Weise der Bepflanzung in seiner Parzelle freigestellt.

**Art. 5** Es soll das Bestreben, der Stolz und die Freude jedes einzelnen Pächters sein, in seinem Garten immer Ordnung zu halten. Nur ein geordneter Garten im Einzelnen wie im Gesamten kann für die Pächter ein Ort der Entspannung sein. Aus diesem Grunde erwarten die Mitglieder vom Vorstand, dass säumige Pächter ermahnt werden.

Nach zweimaliger Mahnung und einer Fristsetzung müssen solche Mitglieder im Interesse des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Garten in geordnetem Zustand im Sinne des Familiengärtnervereins Kronbühl-Wittenbach gilt die Einhaltung folgender Mindestanforderungen:

- a) Die Bepflanzung der Gartenbeete und Blumenrabatten soll sich über die ganze Pflanzsaison erstrecken. (April - Oktober)
- b) Die Freihaltung von Unkraut in der Parzelle gehört zur ordentlichen Pflicht während der ganzen Pflanzsaison.
- c) Verblühte Blumen, sowie verdorrte Beerenpflanzen und Sträucher sollen entfernt werden.
- d) Vorhandene Rasenflächen in der eigenen Parzelle müssen gepflegt und geschnitten werden, dass der Charakter des Rasens erhalten bleibt.

Im übrigen sollen die Haupt-und Nebenwege durch die Anstösser in guter Ordnung gehalten werden.

Beim Errichten von Komposthaufen muss darauf geachtet werden, dass sie weder unanschaulich noch für den Nachbarn in irgend einer Weise lästig sind. Sie dürfen nicht an Hauptwegen oder Zäunen plaziert werden. Ausserdem ist es untersagt, andern Pflanzern Abfälle und Unkraut auf deren Komposthaufen zu werfen. Nicht kompostierbare Abfälle sind von jedem Pächter selbst zu entsorgen. (Nach den Richtlinien der Gemeindeordnung).

**Art. 6** Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten an Beerenstauden und anderen Kulturen ist der Vorstand ermächtigt, gegen Kostenfolge die Bekämpfung vorzunehmen.

**Art. 7** Die Brunnen, Wasserleitungen und alle übrigen allgemeinen Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Beim Sprengen des Gartens mit dem Schlauch ist Zurückhaltung geboten.

Alle giftigen Produkte (Schneckenkörner, Spritz-und Düngemittel) sind unter Verschluss zu halten.

**Art. 8** Die Pächter sind verpflichtet, den Hauptwegen entlang Blumenrabatten von mindestens 50 cm Breite anzulegen.

**Art.9** Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art im Gartenareal zu halten. Hunde dürfen im Areal nicht frei herumlaufen.

**Art. 10** Der Aufenthalt im Areal ist nur den Mitgliedern und deren Angehörigen gestattet. Kinder sind unter Aufsicht zu halten. Unberechtigte ohne Begleitung von Mitgliedern sind aus dem Areal zu weisen. Radios etc dürfen nur in normaler Lautstärke betrieben werden. Nach 22.00 Uhr muss gemäss gesetzlichen Bestimmungen im Gartenareal absolute Ruhe herrschen. An Sonn-und Feiertagen sollen handwerkliche Arbeiten, wie Umgraben, Rasenmähen usw. unterlassen werden.

**Art. 11** Nach Einholung der Ernte im Herbst ist das Pflanzland sauber abzuräumen.

**Art. 12** Jeder Pächter muss mindestens 2/3 seiner Parzelle bepflanzen.

**Art. 13** Schäden in den Parzellen welche durch Naturereignisse, Diebstahl, Böswilligkeit oder durch anderweitige Einflüsse entstehen, fallen zu Lasten des Pächters. Der Vorstand lehnt jede Haftpflicht ausdrücklich ab.

**Art. 14** An auszuführende Regiearbeiten haben sämtliche Pächter teilzunehmen. Der Vorstand ist befugt, die jeweils nötigen Pächter aufzubieten. Dem Aufgebot ist unbedingt Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle muss ein Ersatzmann gestellt, oder eine Entschädigung entrichtet werden, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

**Art.15** Allfällige Kündigungen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis 31. Oktober dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist das Pachtland abzugeben, wenn ein Pächter aus der Gemeinde wegzieht.

Das Pflanzland muss spätestens bis zum 31. Dezember umgegraben dem Areal-Obmann oder dessen Vertreter abgegeben werden. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist vom Pächter eine Entschädigung für das Instandsetzen der Parzelle von Fr. 100.- pro Are zu entrichten.

Der Vorstand ist befugt den Betrag mit den Anteilscheinen zu verrechnen.

**Art. 16** Grundsätzlich ist eine Unterverpachtung verboten. Auf schriftliches Gesuch hin, kann der Vereinsvorstand jedoch Ausnahmegewilligungen erteilen. In jedem Falle bleibt der Pächter für die ganze Parzelle verantwortlich. Der Pächter darf auf keinen Fall einen Pachtzins verlangen. Der Untermieter muss Vereinsmitglied werden. Er bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag.

**Art. 17** Ohne Bewilligung des Vereinsvorstandes dürfen auf die Pachtfläche keinerlei Bauten irgendwelcher Art errichtet werden. Es dürfen nur die vom Vorstand mit Zustimmung des Gemeinderates bestimmten Modelle von Häuschen aufgestellt werden. Gesuche um Erstellung eines Gartenhauses, An-oder Umbauten, fester Gartentische, Bänke, Kisten und Garten-Cheminées sind schriftlich mit einer genauen Planskizze dem Präsidenten einzureichen.

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Baubewilligung. Allfällige Bewilligungskosten von der Behörde muss der Pächter bezahlen.

Ein ablehnender Entscheid vom Vereinsvorstand ist endgültig. Das Aufstellen eines Gartenhäuschens durch den Pächter geschieht auf sein eigenes Risiko. Bei schlechtem Zustand kann die Entfernung des Häuschens verlangt werden. Wenn wegen einer Kündigung die Parzelle weiter verpachtet wird, kann der Besitzer eines Häuschens den Nachfolger nicht zur Übernahme desselben verpflichten. Ohne Rücksprache mit dem Vereinsvorstand ist es nicht gestattet, selbst einen Pächter für die Parzelle zu suchen, der das Häuschen zusammen mit dem Boden übernimmt. Über die Vergebung der Parzelle kann nur der Vereinsvorstand entscheiden.

**Art. 18** Bauvorschriften

Auf jeder Gartenparzelle von 1 oder 2 Aren darf maximal ein Gartenhaus erstellt werden.

Der Standort der Gartenhäuschen ist wie folgt einzuhalten:

Parzellen zu 2 Aren: In der **Nord-Ost-Ecke** der Parzelle mit einem Grenzabstand von jeweils **1.00 m** nördlich und östlich

.Parzellen zu 1 Are: In der **Süd-Ost-Ecke** der Parzelle mit einem Grenzabstand von jeweils **1.00 m** südlich und östlich

#### Dimensionen:

Die Grundfläche der Gartenhäuschen (überdeckte Fläche) darf 10.00 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 2.50m

Die längere Fassade muss in Ost-West-Richtung verlaufen.

#### Gestaltung:

Es sind nur Pult-oder symmetrische Satteldächer zugelassen. Die Dachneigung muss zwischen 5° bis 25° n.T. betragen. Der First hat in der Längsrichtung zum Gebäude zu verlaufen. Für die Dacheindeckung dürfen nur dunkelfarbige Materialien verwendet werden. (z.B. braun, grün, tonfarben usw.)

Die Wände der Gartenhäuschen sind in Holz auszuführen.

Das Aufstellen von Lauben, Hütten usw. aus alten Brettern, Blech usw. ist strikte untersagt.

#### Zweckbestimmung:

Die Gartenhäuschen dürfen nicht für Uebernachtungen oder längeren Aufenthalt eingerichtet und verwendet werden.

#### Pergola:

Nur auf den grösseren Gartenparzellen mit 2 Aren Fläche darf unmittelbar an ein Gartenhäuschen eine Pergola mit maximal 6.00 m<sup>2</sup> Grundfläche angebaut werden. Dabei kann eine zusätzliche Seite geschlossen werden.

Die Überdachung der Pergola ist nicht gestattet.

#### Abnahmekontrollen:

Der Vorstand des Familiengärtnervereins Kronbühl-Wittenbach wird verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften auf dem gepachteten Gartenareal zu überwachen. Durch die politische Gemeinde erfolgt keine Abnahme der einzelnen Gebäude, die innerhalb dieses vorgeschriebenen Rahmens liegen.

Die Politische Gemeinde behält sich jedoch jederzeit das Recht vor , Kontrollen durchzuführen, sowie die Abänderung oder die Beseitigung nicht vorschriftsmässiger Bauten zu verfügen. Dabei ist gegenüber der Politischen Gemeinde in jedem Falle der Vorstand des Vereins verantwortlich.

**Art.19** Die vorliegende Gartenordnung soll für jeden Pächter Wegleitung und Ansporn zugleich sein, aus dem ihm anvertrauten Stück Land das Beste herauszuholen. Es soll zu einem Blickfang werden, sei es für anspruchsvolle „Gärtneraugen“ oder für einen naturliebenden Spaziergänger. Der Anblick eines gepflegten Gartens beweist immer wieder, dass sich jede Mühe lohnt. Der Hauptgewinner ist nicht zuletzt der Garteninhaber selbst.

Anschliessend sei nochmals ganz allgemein darauf hingewiesen, dass den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson Folge geleistet werden muss. Diese ist Beauftragte des Vereins und handelt nach dem Willen einer eindeutigen Mehrheit der Mitglieder. Dies trifft auch dann zu, wenn die Verständnislosigkeit eines Mitgliedes harte und unliebsame Massnahmen, z.B. Entzug des Pachtlandes und Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Es wäre sehr erfreulich, wenn durch guten Willen und Einsatzfreudigkeit jedes Einzelnen solche Massnahmen aus dem Vereinsgeschehen ausgeklammert werden könnten.

Änderungen dieser Gartenordnung können nur an der Vereinsversammlung beschlossen werden, und bedürfen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Gartenordnung beginnt am 1.3.1992

Wittenbach, den 15.2.1992 / Neu verfasst per 1.1.2000

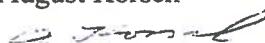
**Der Präsident:**

Christian Schneebeili



**Der Aktuar:**

August Korsch



**Der Kassier:**

Alwin Fink

